

Antragsheft 1

Landesjugendplenum/-tag

Linksjugend ['solid] Sachsen

02. und 03. März 2019
Schullandheim Olganitz

Hi,

du hältst hier das erste Antragsheft für das Landesjugendplenum und den Landesjugendtag am 02. Und 03. März 2019 in Olganitz in Händen (bzw. siehst es eher digital auf deinem Bildschirm).

Hier drin sind die Vorschläge für die Geschäfts- und die Wahlordnung für das Wochenende, das ABC für Buko-Delegierte (sehr spannend wenn du mit uns nach Essen fahren möchtest!), die Satzung der Linksjugend Sachsen und die satzungsändernden Anträge.

Die Einladung selbst mit allen Infos zu Ablauf und Anreise solltest du ebenfalls erhalten haben. Wenn das nicht der Fall ist, schreibe doch eine kurze Mail an jakob.mueschen@dielinke-sachsen.de und es wird nachgeholt.

Wir freuen uns auf dein Kommen und deine Kandidatur ;),

Allerliebste Grüße

euer Beauftragtenrat, JuPo Chris und JuKo Jakob

Inhalt

1. BuKo-ABC	3
2. Vorschlag zur Geschäftsordnung des Landesjugendplenum und Landesjugendtag	11
3. Vorschlag Wahlordnung - Landesjugendplenum (LJP) und Landesjugendtag (LJT)	15
4. Satzung linksjugend ['solid] Sachsen	18
5. Satzungsänderne Anträge	24
5.1. SÄA 1: Abwahl von Mitgliedern des Beauftragtenrats	24
5.2. SÄA2: Bindung an das Grundsatzprogramm.....	24
5.3. SÄA3: Verankerung Inklusionsbeauftragte_r in der Satzung.....	25
5.4. SÄA4: Unvereinbarkeit mit der SAV	25

1. BuKo-ABC

Beschluss vom Landesjugendplenum vom 30-31.10.2015 in Oschatz

Das LJP/LJT beschließt folgendes Papier als Arbeitsgrundlage für künftige BuKo- Delegationen. Gleichzeitig wird eine Arbeitsgruppe gegründet die ein ähnliches Papier für die Landesparteitagsdelegation schreibt.

(Vor-) Bemerkung - Was heißt es zum BuKo zu fahren

Dieser Text soll erklären wie aus vielen, tollen Delegierten eine noch tollere Delegation wird.

Aber zunächst ein paar Hinweise:

- ↖ Der BuKo findet meist über ein ganzes Wochenende von Freitagnachmittag/Abend bis Sonntagnachmittag statt. Manchmal sind die Tagungsorte recht nah (z.B. Magdeburg, Erfurt), manchmal aber auch am Arsch der Welt (z.B. NRW).
- ↖ Zum BuKo zu fahren, heißt auch am Abend bis deutlich nach 0:00 Uhr zu tagen und dennoch gegen 8:00 oder 9:00 Uhr wieder beginnen zu können.
- ↖ Die Übernachtungsmöglichkeiten sind häufig in Turnhallen oder ähnlich unkomfortablen Orten. Wobei unsere Delegation meist über den Luxus von unseren Landesverbands-Matratzen verfügt. Es gibt aber immer die Option zu sagen, "Ich kann nicht in der Turnhalle schlafen", dann gibt es noch andere Plätze. Ganz wichtig ist aber: Sag es vorher.
- ↖ Wenn du dich delegieren lässt ist es wichtig, dass du auch wirklich die vollen 2 1/2 Tage dort bist. Weil sonst deine Stimme verfällt.
- ↖ Zur Delegiertenarbeit gehört in der Regel auch, an Delegiertenbesprechungen teilzunehmen und sich einzubringen, um die Delegationsarbeit vorzubereiten. Eine Delegation ist in der Regel nur so gut, wie sie gut vorbereitet ist. Wie Ihr diese Treffen organisiert, ist eure Sache

DAS ABC der Bukodelegation

Anträge

Was ist das: Anträge werden neben dem Besprechen von Kandidaturen der Hauptbestandteil dessen sein, was ihr beim BuKo macht. Sie gliedern sich in:

- ↖ Inhaltliche Anträge - Anträge, die eine bestimmte Forderung enthalten
- ↖ Positionierungsanträge - Anträge, die Stellung zu einer aktuellen Debatte beziehen
- ↖ Satzungsänderungsanträge - Änderungen, die die Satzung betreffen
- ↖ Projektanträge - Anträge, die Projekte vorschlagen und beantragen

Was müsst ihr entscheiden: Ihr könnt als Delegation eine Antragssynopse erstellen und gemeinsames Abstimmungsverhalten vereinbaren. Ihr könnt Für- oder Gegenreden organisieren.

Das Antragsverfahren

Normale Anträge werden wie folgt besprochen: Einbringung (Vorstellung des Antrags), Gegenrede. Fürrede. Abstimmung. Inhaltliche und Projektanträge mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde Anträge mit 2/3 Mehrheit

Im Rahmen des "BuKo neu denken" Konzepts, werden einige Anträge in Workshops vorab behandelt und anschließend im Plenum abgestimmt.

Änderungsanträge

Was ist das: Wenn ein Antrag gestellt wurde, ist es möglich Änderungen zu formulieren, die inhaltlicher, jedoch auch formaler Natur sein können.

Was müsst ihr entscheiden: Änderungsanträge kann man als Einzelperson oder Delegation stellen. Es ist sinnvoll, sich in der Delegation dazu zu besprechen. Änderungsanträge können jeder Zeit gestellt werden, zur Not auf dem BuKo auch schriftlich gestellt werden (Wobei euch in diesem Fall die Antragskommission, nicht ganz unberechtigt, böse anschauen wird. Vorher ist besser.). Es ist auch möglich, mit den Antragssteller*innen über den Ursprungsantrag zu beraten und über Änderungswünsche zu sprechen. Möglicherweise übernehmen die Antragssteller*innen eure Vorschläge. Falls nicht, kann euer Änderungsantrag weiterhin bestehen bleiben und eingereicht werden, sodass im Plenum des BuKo darüber entschieden wird.

After BuKo (Rechenschafts-) Bericht

Was ist das: Gab es bisher noch nicht. Die Idee ist, dass jemand aus der Delegation beim nächsten LJP die Arbeit der Delegation vorstellt. Dadurch könnte der Einblick in den BuKo verbessert werden.

Das müsst ihr entscheiden: Wollen wir das? Was wird Inhalt sein? Soll er auch schriftlich im Antragsheft vorliegen?

alte Häs in

Wer ist das: Jemand der mindestens 1-mal beim BuKo gewesen ist. Diese Person soll der Delegation zur Beantwortung von Fragen zu Wahlordnung, Tagesordnung..., allgemeinen Abläufen, GO-Anträge, Vorstellung und ähnlichem zur Verfügung stehen. Alle 4 Stunden könnte die Verantwortlichkeit wechseln.

Das müssen wir entscheiden: Wollen wir das?

Begrenzte Debatte

Was ist das: Gibt es große Uneinigkeit zu einem Antrag, besteht die Möglichkeit eine begrenzte öffentliche Debatte im Plenum als GO Antrag zu beantragen. Darauf besteht die Möglichkeit Argumente, Sichtweisen etc. auszutauschen.

Was müsst ihr entscheiden: Wo besteht die Notwendigkeit und wer stellt den Antrag. Außerdem müsst ihr Thema und zeitlichen Umfang der begrenzten Debatte vorschlagen. Der zeitliche Umfang kann in Zeitminuten angegeben werden aber noch besser ist, es ganz konkret vorzuschlagen. Beispiel: "Ich beantrage eine begrenzte Debatte zum Antrag A28 mit je 5 Statements für und gegen den Antrag zu je 1 Minute."

BuKo

Was ist das: Eine Delegiertenkonferenz des Bundesverbandes, welche das höchste Gremium auf Bundesebene ist. Findet in der Regel 1-mal im Jahr statt. Verhandelt werden Anträge und Personalentscheidungen (jedes Jahr: Wahl BundessprecherInnenrat, Wahl Bundesschiedskommission,

Wahl Kassenprüfung. Alle zwei Jahre: Wahl Bundesparteitagsdelegierte, Nominierung Jugendpolitische_r Sprecher*in), sowie die programmatische Ausrichtung für das kommende Jahr.

"BuKo neu denken"

Was ist das: "BuKo neu denken" ist ein neues BuKo- Konzept das vor einigen Jahren eingeführt wurde. Nun gibt es Workshops, die vom Plenum im Voraus ausgewählt und ausführlich behandelt werden, sowie schriftliche Rechenschaftsberichte.

Was müsst ihr entscheiden: Zur Auswahl der stattfindenden Workshops, müsst ihr für euch selbst entscheiden, welcher wichtig ist und unbedingt behandelt gehört. Daraufhin, wer geht in welchen Workshop. Empfehlung der alten Delegation: Es kann sinnvoll sein, in alle Workshops gleich viele Delegierte zu entsenden.

Delegationsleiter in

Was ist das: Personen, die sich damit abwechseln die Delegation zu betreuen. Wird von der Delegation legitimiert. Achtet auf Arbeitsfähigkeit; Redekultur, Verhalten, Alkohol, Volljährigkeit, Synopse. Holt zum Beispiel die Delegierten, wenn eine wichtige Abstimmung kommt. Betreut eventuell den SMS-Verteiler

Was müssen wir entscheiden: Wollen wir das? Was sind die Verantwortlichkeiten?

Deli-Treffen

Was ist das: Beim Deli-Treffen könnt ihr euch vorabtreffen, um Anträge und Kandidaturen zu besprechen, eigene Anträge (siehe Fristen) können formuliert und Änderungsanträge geschrieben werden. Häufig finden auch noch auf dem BuKo (z.B. Freitagnacht) kurze Delegationstreffen statt, manchmal auch mit anderen Landesverbänden zusammen.

Was empfiehlt die alte Delegation? Es ist empfehlenswert mindestens ein Delegierten-Treffen zu machen.

Das müsst ihr entscheiden: Wie viele Delegierten-Treffen wollt ihr? Soll es Telefonkonferenzen geben? Was wollt ihr auf den Delegiertentreffen besprechen?

Empowerment von Erstdelis

Was ist das: Empowerment kann ziemlich unterschiedliche Sachen bedeuten. Das heißt, dass neuen Delis explizit alles erklärt wird oder dass Menschen vorgeschlagen werden, welche bestimmte Aufgaben übernehmen, die dies vorher noch nicht getan haben.

Das müssen wir entscheiden: Wollen wir ein gezieltes Empowern. Wie soll es aussehen? Ist es möglich, jeden Tag einen "alten Hasen"/"alte Häsin" als Ansprechpartnerinnen für Bukoerstis und aufkommende Fragen verantwortlich zu machen?

Ernstnehmen des Deli-Mandats

Was heißt das: Als Deli wird man zur Stellvertreter_in für seinen BAK bzw. Landesverbandes gewählt und bekommt dafür das Vertrauen des Landesjugendplenums ausgesprochen, diese Vertretung ernst zu nehmen. BuKos können zwar wahnsinnig Spaß machen oder unspaßig wahnsinnig sein, jedoch

verpflichtet man sich mit einem Delimandat automatisch dazu, sich das Wochenende komplett zu blocken und pünktlich und tagungsfähig im Plenum zu arbeiten. Für Notfälle gibt es Ersatzdelegierte. **Was ist Wichtig?** Dass jede_r versucht, diese Voraussetzungen zu erfüllen (nicht schwer: da sein, nicht zu betrunken/stoned und zu erschöpft/ müde sein ;)). Dass, sollte man nicht kommen könne, rechtzeitig Bescheid zu geben. (Nicht rechtzeitig ist z.B.: zwei Tage vorher, am Tag der Anreise, nach dem BuKo)

Ersatzdelegierte

Wie werde ich das? Es gibt eine explizite Liste für Ersatzdelegierte, die quotiert auf dem LJP gewählt wird. Jede_r kann Ersatzdeli werden, vorausgesetzt, er*sie hat nicht schon ein Delimandat.

Was muss ich beachten? Ersatzdelis sind dazu angehalten, sich das BuKo-Weekend auch bis einen Tag vor Stattfinden freizuhalten. Hilfreich ist es, wenn du dich vorab mit dem Antragsprozedere vertraut gemacht hast und an den Deliberationen bzw. Debatten im Voraus teilnehmen kannst. Am besten, fährst du gleich als Ersatzdeli zum BuKo mit (falls jemand nicht anreist oder Ähnliches).

Einbringung

Was ist das: Jeder Antrag wird meistens von der_m Antragssteller_in eingebracht. Das heißt für euch, ihr müsst entscheiden, wer die Anträge der Linksjugend Sachsen einbringt. Das heißt, sie in X Minuten (abhängig von der Geschäftsordnung des BuKo) kurz vorzustellen und auch gerne ein paar pro Argumente zu nennen.

Was müssen wir entscheiden: Ihr müsst entscheiden, wer welchen Antrag (aus Sachsen bzw. mit Sachsen gemeinsamen gestellten) einbringt.

Für-&Gegenrede

Was ist das: Zu jedem Antrag gibt es zunächst eine Gegen- und anschließend eine Fürrede. Hier kann in X Minuten (abhängig von der Geschäftsordnung des BuKo) für oder gegen den Antrag gesprochen werden. In der Regel gibt es immer nur eine Für- und eine Gegenrede. Es sei denn, es kommt zu einer Begrenzten Debatte.

Was müssen wir entscheiden: Ihr könnt euch verständigen, wer Fürreden hält oder andere Menschen aus anderen Delegationen darum bittet dies zu tun. Oder ihr einigt euch bei Anträgen die ihr ablehnt, dass jemand eine Gegenrede hält. Natürlich kann auch jede Delegierte (unabhängig von der Delegation) selbst entscheiden eine Für- oder Gegenrede zu halten.

Fristen

Was ist das: Es gibt stets Fristen, bis wann Anträge eingereicht werden müssen. Gründe dafür sind etwa damit genügend Zeit besteht, diese von der Antragskommission zu bearbeiten (Änderungsanträge, etc.), damit genügend Zeit für die Delegierten bleibt, um die Anträge zu lesen und damit noch Zeit bleibt. Änderungsanträge zu schreiben. Die Fristen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Bei jeder Antragsart ist die Frist eine andere. Sieh in deinen Tagungsunterlagen nach. mit Initiativanträgen kann mensch die Fristen in Ausnahmen unterschreiten. Auch schriftliche Kandidaturen können bis zu einem bestimmten Stichtag abgegeben werden. Hier ist der Grund, dass

andernfalls die Texte nicht in die Tagungsunterlagen kommen. Mensch kann sich aber jederzeit auch ohne Text zur Wahl stellen, bis die Liste geschlossen ist.

Was müssen wir beachten: Wann sind diese Fristen! Gegebenenfalls, eine Person beauftragen, welche die Antragsschreiber_innen an die Fristen erinnert.

GO-Antrag

Was ist das: GO Anträge sind Geschäftsordnungsanträge. Demnach sind sie Überraschungsanträge laut und nach Geschäftsordnung, die z.B. Tagesordnung oder den Zeitplan betreffen.

Wie geht das? Wenn ihr Beispiel den GO-Antrag stellen wollt, stellt euch an ein Mikrofon und hebt beide Zeigefinger

Wann kann ich das machen? Beispiele für zulässige GO-Anträge wären:

Antrag auf eine begrenzte Debatte

Antrag auf Ende der Debatte (geht nur, wenn man selbst in dieser Debatte noch nicht gesprochen hat)
Was müssen wir entscheiden? Wann es wohl angebracht ist.

Verwechslungsgefahr: GO-Anträge sind Anträge, welche die Geschäftsordnung als solche vorsieht (z.B. die Genannten). Um angenommen zu werden, ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden notwendig. Etwas anderes sind Änderungsanträge an die Geschäftsordnung, also Anträge, welche den Text der zu Beginn beschlossenen Geschäftsordnung ändern wollen. Für diese ist in der Regel eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Initiativanträge

Was ist das? Meistens ist es die bevorzugte Antragsart derjenigen, welche es verpeilt haben, ihre Anträge rechtzeitig zu schreiben ;)

Kommissionen

Was ist das: Im Rahmen der Konstituierung wählt ihr die Kommissionen. Das sind Gruppen von Menschen, die die Tagung durch unterschiedliche Tätigkeiten unterstützen

Welche gibt es?

Mandatsprüfungskommission - Prüft die Anzahl der anwesenden Delegierten und die Stimmberechtigung

Wahlkommission - Führt die Wahlen durch und zählt die vielen, vielen Zettelchen

Antragskommission - Sortiert die Anträge und schlägt vor, wie sie zu behandeln sind

Zählkommission - Zählt die Stimmen z.B. bei Satzungsändernden Anträgen oder bei unklaren Ergebnissen

Tagungsleitung - Leitet die Tagung

Protokoll - Selbst erklärend

Was müssen wir entscheiden: Jede_r kann sich auf die Listen setzen und dort mit machen. Manche Kommissionen sind extrem aufwendig. Daher ist es sinnvoll hier keine_r Delegierte_r zu sein Bspw.

Wahlkommission

Konstituierung

Was ist das: Die Konstituierung findet zu Beginn der Tagung statt. Hier werden die Kommissionen bestätigt und es wird die Tagesordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und der Zeitplan beschlossen.

Was müsst ihr entscheiden: Ihr könnt Änderungsanträge zu Tagesordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Zeitplan stellen.

Kandidaturen

Was ist das: Neben den Anträgen ist das der zweite wichtige Part, der auf dem BuKo besprochen wird. Gewählt wird:

Bundesparteitagsdelegation

Schiedskommission

Finanzrevisionskommission (prüft die Finanzen)

der Bundessprecher_innenrat (also der "Vorstand" der Linksjugend)

Schatzmeister_in.

Was müsst ihr entscheiden: Obwohl jede_r natürlich selbst entscheidet, wen ihr wählt, könnt ihr bei euren Delegiertentreffen Empfehlungen vereinbaren. Dies kann nützlich sein, weil ja vielleicht andere Delegierte nicht alle Kandidat_innen kennen. Wenn jemand aus Sachsen delegiert ist, könnt ihr vereinbaren, ob jemand Nachfragen stellt.

Landesverbandsübergreifende Kommunikation

Was ist das: Damit Anträge angenommen werden und um Positionen auszutauschen kann es sinnvoll sein, im Vorfeld mit anderen Landesverbänden zu kommunizieren. Zudem hat das den Nebeneffekt von sinnvoller Netzwerkarbeit. Diese Kommunikation kann ganz unterschiedlich sein. Zum Beispiel ein gemeinsames Delegiertentreffen am Freitagabend (vorher ist wegen der weiten Entfernung häufig schwierig) und die Kommunikation zwischen einzelnen Delegierten. Vorstellbar wäre auch eine gemeinsame Delegiertenkonferenz.

Was müsst ihr entscheiden: Wollt ihr ein gemeinsames Delegiertentreffen mit anderen Landesverbänden? Mit welchen? Sollen einzelne Delegierte als Kommunikatoren agieren? Wollt ihr überhaupt Kommunikation mit den anderen Verbänden? Wann soll diese stattfinden? Im Voraus oder auf dem BuKo?

Persönliche Erklärung

Was ist das: Eine persönliche Erklärung ist eine Aussage einer einzelnen Person, die sich zu einer (gerade stattgefundenen) Debatte positioniert oder das eigene Abstimmungsverhalten erklärt.

Wann kann ich diese machen: Eine persönliche Erklärung erfolgt immer nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen. Wenn du eine solche abgeben willst, gehst du während des Punktes zur Tagesleitung (siehe Kommissionen) und meldest dies an. Du wirst dann aufgerufen, wenn der Punkt vorbei ist.

SMS-Verteiler

Was ist das: Bei den bisherigen Delegationen gab es oft eine einzelne Person, die mit ihrem privaten Telefon SMSen an die anderen Delegierten schrieb. Inhalte könnten etwa sein: "Kommt wieder rein, es geht weiter" oder auch "Bei diesem Antrag haben wir nix entschieden, wollen wir dafür stimmen)" (Alternativen: Telegramm Messenger, text secure)

Was müssen wir entscheiden: Wollen wir so etwas? Soll den eine Person betreuen? Sollen alle ihn beschicken können? Wie können wir das erreichen? Was soll darin besprochen werden?

Synopse

Das ist eine Synopse, so wurde das früher gemacht: Bei früheren BuKos wurde eine Art Liste erstellt, in der die einzelnen Anträge zu finden waren. In der Liste standen Informationen wie: Von wem stammt der Antrag? Wer von uns wollte sich dazu wie äußern? Und wie bewertet das Delegierten-Treffen. Wichtig ist, sich klar zu machen, dass diese Bewertung nur eine Empfehlung ist. Diese Empfehlung mit einem kleinen Vermerk in der Synopse zu begründen, kann als Gedächtnisstütze hilfreich sein, um nicht den Überblick zu verlieren. Über das Ja, Nein oder die Enthaltung bei einem Antrag sollte aber jede_r selbst entscheiden.

Das müssen wir entscheiden: Wollen wir ein Synopse? Wer kümmert sich darum? Wer aktualisiert, falls notwendig?

Schriftliche Rechenschaftsberichte

Was ist das: Wurde im Rahmen von BuKo neu denken eingeführt. In den Rechenschaftsberichten informieren gewählte Gremien über ihre Tätigkeiten im letzten Jahr. Manche von ihnen, etwa der Bundessprecher_innenrat, müssen hinterher entlastet werden. Die Berichte hängen an Pinnwänden aus und es gibt zum Lesen vorgesehene Pausen.

Was müssen wir entscheiden: Könnt ihr auf Grundlage der Berichte die Entlastung beschließen? Fühlt ihr euch informiert? Habt ihr Nachfragen? Sollen einzelne Delegierte beauftragt werden, die Berichte auf jeden Fall zu lesen?

Nachfragen

Was ist das: In den letzten Jahren war es Praxis, dass bei Kandidaturen keine Für- und Gegenreden gehalten werden, sondern nur Nachfragen gestellt werden können. Wie viele Nachfragen gestellt werden können, regelt die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung

Das müsst ihr entscheiden: Wollt ihr Nachfragen stellen? Wer soll sie stellen?

Workshops

Was ist das: Im Rahmen von "BuKo neu denken" wurde die Workshop Methode eingeführt. Zu bestimmten Anträgen, die vorher vom Plenum ausgewählt wurden, gibt es Workshops. Das heißt in einer deutlich kleineren Gruppe als das Plenum es ist, werden der jeweilige Antrag und die dazu vorliegenden Änderungsanträge ausführlich diskutiert. Die Workshop Teilnehmende können auch selbst Änderungen vorschlagen und als Antrag, mit einer bestimmten Mehrheit beschließend, ans Plenum stellen. Im Anschluss an die Workshop Phase werden deren Ergebnisse im Plenum vorgestellt und die entsprechenden Anträge abgestimmt.

Was müssen wir entscheiden: Welche Anträge wollt ihr in Workshops diskutieren? In welche Workshops wollt ihr gehen?

Wahlordnung, Geschäftsordnung, Tagesordnung, Zeitplan

Was ist das: Das sind Regelungen, die während der Tagung gelten. Ihr findet sie vorne in euren Tagungsunterlagen.

Wahlordnung - Regelt wie Wahlen durchgeführt werden.

Geschäftsordnung - Regelt Dinge wie lange unterschiedlicher Redebeiträge, Quotierungen und Ähnliches.

Tagesordnung und Zeitplan - Regelt den Ablauf.

Was müssen wir entscheiden: Ihr könnt Änderungsanträge zu Tagesordnung, Wahlordnung und Zeitplan stellen. Dieselben annehmen oder ablehnen.

Vorschläge der alten Delegation -Die Delegation muss sich mit Wahl- und Geschäftsordnung auseinandersetzen. Diese Aufgabe kann einer bzw. 3 Personen zugeteilt werden

2. Vorschlag zur Geschäftsordnung des Landesjugendplenum und Landesjugendtag

1. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1.1. Alle anwesenden Mitglieder sowie Sympathisierende von Linksjugend [‘solid] Sachsen und der Partei DIE LINKE. Sachsen haben Stimmrecht für das Landesjugendplenum, sofern sie das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 1.2. Alle anwesenden Mitglieder sowie Sympathisierende von Linksjugend [‘solid] Sachsen und der Partei DIE LINKE. Sachsen haben Stimmrecht für den Landesjugendtag, sofern sie das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 1.3. Bei Abstimmungen über Satzungs- und Finanzfragen ruht das Stimmrecht der Teilnehmer_innen, die nicht Mitglied der linksjugend [‘solid] sind.
- 1.4. Das Landesjugendplenum und der Landesjugendtag sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden.
- 1.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer_innen in offener Abstimmung gefasst.
- 1.6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 1.7. Wahlen finden geheim statt.
- 1.8. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.

2. Tagungsgremien

- 2.1. Die Versammlung wählt sich in offenen und getrennten Abstimmungen ein Tagungspräsidium und die Kommissionen. Vorschläge für die Zusammensetzung der Tagungsgremien können in einer gemeinsamen Liste eingebracht werden.
- 2.2. Das Tagungspräsidium leitet die Versammlung. Es bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige Versammlungsleiter_in und jeweils ein bis zwei Stellvertreter_innen zu deren Unterstützung. Alle zwei oder drei zusammen bilden die Tagungsleitung. Mindestens die Hälfte der Tagung wird von einer nicht-männlichen* Person geleitet.
- 2.3. Die Versammlungsleiter_in leitet die Verhandlung des Landesjugendplenums/Landesjugendtages gemäß der beschlossenen Tagesordnung.
- 2.4. Sie hat das Recht bzw. die Aufgabe,
 - a. zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort zu ergreifen,
 - b. bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen,
 - c. Redner_innen zur Sache zu rufen,
 - d. die Verhandlung bei Störungen zu unterbrechen,
 - e. die Abstimmungen aller Anträge zu leiten,
 - f. Anfragen zuzulassen,
 - g. Gästen das Wort zu erteilen,
 - h. die Kandidierendenlisten aufzunehmen.
- 2.5. Die Stellvertreter_innen haben die Aufgabe,
 - a. die Versammlungsleiter_in zu beraten und zu unterstützen,
 - b. unter Berücksichtigung der Quotierung und der Reihenfolge der Anmeldungen die Redner_innenliste zu führen, hierbei ist nach Erstrede und Geschlechterquotierung zu verfahren,

- c. die Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.
 - d. Die Stellvertreter_innen vertreten die Versammlungsleiter_in bei deren Abwesenheit.
- 2.6.** Die Tagungsleitung insgesamt hat das Recht,
- a. auf Antrag eine verlängerte Redezeit zu gewähren,
 - b. im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen,
 - c. die Verhandlung zu unterbrechen, um das Tagungspräsidium einzuberufen,
 - d. vor Beginn einer Debatte dem Plenum einen Vorschlag zur Redezeit zu unterbreiten.
- 2.7.** Die Antrags- und Redaktionskommission hat das Recht bzw. die Aufgabe,
- a. die Behandlung der Sachanträge zu koordinieren,
 - b. die formalen Voraussetzungen für eine Behandlung der Sachanträge zu prüfen,
 - c. Anträge gegebenenfalls zu teilen.
- 2.8.** Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlungen entsprechend der beschlossenen Wahlordnung.
- 2.9.** Die Mandatsprüfungskommission prüft, ob die anwesenden Teilnehmer_innen stimmberechtigt sind.

3. Ablauf der Debatte

- 3.1.** Die Debatte verläuft entsprechend der beschlossenen Tagesordnung.
- 3.2.** Wortmeldungen sind der Tagesleitung anzuzeigen. Dies ist innerhalb der Debatte per Handzeichen oder schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes, zu dem das Wort gewünscht wird, möglich.
- 3.3.** Die gewöhnliche Redezeit beträgt 3 Minuten.
- 3.4.** Bei Anfragen und Bemerkungen beträgt die Redezeit 1 Minute.
- 3.5.** Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- 3.6.** Teilnehmer_innen können nach einer Abstimmung persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt hier 1 Minute.
- 3.7.** Die Tagungsleitung kann sich an der laufenden Debatte nicht beteiligen, wünscht ein Mitglied der Tagungsleitung zur Debatte zu sprechen, muss dieses Mitglied für den Tagesordnungspunkt ihre Tätigkeit als Mitglied der Tagungsleitung ruhen lassen.

4. Frauenplenum

- 4.1.** Auf Antrag einer weiblichen stimmberechtigten Teilnehmerin kann ein Frauenplenum einberufen werden, wenn mindestens 20% der angemeldeten weiblichen Delegierten zustimmen.
- 4.2.** Alle männlichen Teilnehmer_innen müssen den Tagungsraum verlassen, die Tagung wird für die Dauer des Frauenplenums unterbrochen.
- 4.3.** Nach Ende des Frauenplenums werden die Ergebnisse des Frauenplenums bekannt gegeben.
- 4.4.** Es ist möglich, ein Frauenplenum im Vorfeld des Landesjugendplenums einzuberufen, sofern alle weiblichen Delegierten eingeladen wurden.

5. Geschäftsordnungsanträge

- 5.1. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit, aber ausschließlich von stimmberechtigten Teilnehmer_innen und ausschließlich mündlich gestellt werden.
- 5.2. Es kann jeweils eine Teilnehmer_in dafür und dagegen sprechen.
- 5.3. Danach wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt, sofern kein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt wird.
- 5.4. Geschäftsordnungsanträge können sein:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Vertagung des Landesjugendplenums (erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden Teilnehmer_innen),
 - c. befristete Unterbrechungen der Tagung,
 - d. Veränderungen der Tagesordnung,
 - e. Schluss der Debatte (kann nur bei Überschreitung des Zeitplanes und nur durch Teilnehmer_innen beantragt werden, die selbst noch nicht gesprochen haben),
 - f. Schluss der Redner_innenliste (kann nur bei Überschreitung des Zeitplanes und nur durch Teilnehmer_innen beantragt werden, die selbst noch nicht gesprochen haben),
 - g. Beschränkung der Redezeit (kann nur bei Überschreitung des Zeitplanes und nur durch Teilnehmer_innen beantragt werden, die selbst noch nicht gesprochen haben),
 - h. Neuwahl der Tagungsleitung,
 - i. Ausschluss der Öffentlichkeit (erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer_innen),
 - j. Wiedenzulassung der Öffentlichkeit.
- 5.5. Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, erfolgt ihre Abstimmung in der obenstehenden Reihenfolge.
- 5.6. Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge zum gleichen Gegenstand gestellt, wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

6. Sachanträge

- 6.1. Sachanträge an das Landesjugendplenum können durch jedes Mitglied und jede Sympathisant_in von Linksjugend [‘solid] und der Partei DIE LINKE Sachsen gestellt werden, sofern das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- 6.2. Sachanträge an den Landesjugendtag können durch jedes Mitglied und jede Sympathisant_in der Partei DIE LINKE Sachsen gestellt werden, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6.3. Sachanträge werden unter folgenden Voraussetzungen auf der Versammlung behandelt:
 - a. Ordentliche Anträge, wenn sie fristgemäß eingereicht wurden,
 - b. Dringlichkeitsanträge, wenn sie schriftlich eingereicht wurden und ihre Behandlung auf dem Landesjugendplenum von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmer_innen unterschrieben unterstützt wird,
 - c. Änderungsanträge, sofern sie sich auf ordentliche Anträge oder Dringlichkeitsanträge beziehen, die auf der Tagung zu behandeln sind.
- 6.4. Die Antrags- und Redaktionskommission bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Sachanträge.

- 6.5. Bei verschiedenen Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.
- 6.6. Bei konkurrierenden bzw. unvereinbaren Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist gegebenenfalls durch Alternativabstimmung zu entscheiden, welcher Antrag der weiteren Behandlung zu Grunde gelegt wird.
- 6.7. Alle ordentlichen Anträge und Dringlichkeitsanträge, deren Behandlung auf der Tagung vorgeschlagen wurde, sind folgender Behandlungsroutine zu unterziehen.

Abstimmung über Verfahrensweise:

- a. Entscheidung über den Antrag auf der Tagung des Landesjugendplenums
- b. Überweisung an das nächste Landesjugendplenum/den nächsten Landesjugendtag,
- c. Überweisung an den Beauftragtenrat,
- d. Überweisung an die Schiedskommission.

Die Antrags- und Redaktionskommission unterbreitet einen Verfahrensvorschlag. Wird dieser abgelehnt, sind die verbleibenden Varianten in obenstehender Reihenfolge abzustimmen. Vor der Abstimmung über die Verfahrensvariante erhält die Einreicher_in des Antrages kurz das Wort.

Bei Entscheidung für Variante a):

- e. Abstimmung über Änderungen am Antrag
- f. Alternativabstimmung als Handlungsauftrag für die Redaktionskommission
- g. Abstimmung über Änderungsvorschläge der Redaktionskommission
- h. Abstimmung über verbleibende Änderungsanträge
- i. Abstimmung über den redigierten Antrag

Vor der Abstimmung über einen Antrag ist die Diskussion über den Antrag, mindestens eine Einbringung von 3 Minuten durch die Antragssteller_in, sowie zuerst einer Gegenrede und im Anschluss einer Fürrede von jeweils 2 Minuten möglich.

- 6.8. Das Landesjugendplenum kann über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes entscheiden.

7. Satzungsänderungen

- 7.1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesjugendplenums.
- 7.2. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 7.3. Sollte das LJP, das den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Dieser Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Die Schreibweise ***_innen steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und aller anderer Welten.

3. Vorschlag Wahlordnung - Landesjugendplenum (LJP) und Landesjugendtag (LJT)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die während des Landesjugendplenums der linksjugend [solid] Sachsen am 02. Und 03. März durchgeführt werden.
- 1.2. Die in dieser Wahlordnung verwendeten Die Schreibweise „_in(nen)“ steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und aller anderer Welten.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer_innen gemäß Geschäftsordnung.
- 2.3. Auf dem Landesjugendtag gilt zusätzlich die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

3. Wahlkommission, Gehilf_innen, Protokoll

- 3.1. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung eine Wahlleiter_in und mindestens zwei weitere Mitglieder in die Wahlkommission.
- 3.2. Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören.
- 3.3. Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf_innen hinzuziehen.
- 3.4. Die Wahlleiter_in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- 3.5. Das Protokoll ist von der Wahlleiter_in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

4. Beginn und Ende der Wahlhandlung, parallele Wahlgänge

- 4.1. Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die Wahlleiter_in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch die Wahlleiter_in.
- 4.2. Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel stattfinden. Wahlgänge verschiedener Listen für gleiche Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Kandidat_innen antreten, als Plätze zu vergeben sind. Dies setzt die Zustimmung aller Kandidat_innen auf dieser Liste voraus.

5. Aktives und passives Wahlrecht; die verschiedenen Wahlen

- 5.1. Landesjugendplenum: Das passive Wahlrecht (sich wählen lassen) besitzt auf dem Landesjugendplenum, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die Satzung oder diese Wahlordnung keine anderen oder ergänzenden Regelungen vorsieht. Das aktive Wahlrecht besitzen die laut Geschäftsordnung stimmberechtigten Anwesenden.
- 5.2. Landesjugendtag: Das passive Wahlrecht (sich wählen lassen) besitzt auf dem Landesjugendplenum, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die Satzung oder diese Wahlordnung keine anderen oder ergänzenden Regelungen vorsieht. Das aktive Wahlrecht besitzen die laut Geschäftsordnung stimmberechtigten Anwesenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.3. Wahl des Beauftragtenrates (BR): Der Beauftragtenrat wird für die Dauer von zwei Jahren vom Landesjugendplenum gewählt. Der BR besteht aus neun bis dreizehn gleichberechtigten

Mitgliedern sowie eine_r Schatzmeister_in, über die genaue Größe entscheidet das Landesjugendplenum. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder dürfen das 27. Lebensjahr bei Ihrer Wahl noch nicht vollendet haben.

- 5.4. Wahl der Landesschiedskommission (LSK): Die Landesschiedskommission wird durch das Landesjugendplenum in einer Stärke von mindestens drei höchsten fünf Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der LSK dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Jugendverband innehaben.
- 5.5. Wahl der Kassenprüfung: Das Landesjugendplenum wählt zwei Kassenprüfer_innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion des Jugendverbandes innehaben.
- 5.6. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress: Das Landesjugendplenum wählt die Delegierten zum Bundeskongress von linksjugend ['solid]. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel.
- 5.7. Wahl der Vertreter_innen im Länderrat: Das Landesjugendplenum wählt zwei Vertreter_innen in den Länderrat der linksjugend ['solid]. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.8. Nominierungen der Jugendpolitischen Sprecher_in: Der Landesjugendtag nominiert eine Jugendpolitische Sprecher_in.
- 5.9. Wahl der Landesparteitagsdelegierten: Der Landesjugendtag wählt die Landesparteitagsdelegierten. Deren Anzahl und Mandatszeit richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel von den Bestimmungen von DIE LINKE. Sachsen.
- 5.10. Wahl der Vertreter_in im Landesrat: Der Landesjugendtag wählt eine Vertreter_in den Landesrat von DIE LINKE. Sachsen. Mandatszahl und Mandatszeit richten sich nach dem Delegiertenschlüssel und den Bestimmungen von DIE LINKE. Sachsen.
- 5.11. Andere Wahlen und Nominierungen: Für andere Wahlen und Nominierungen hat die jeweilige Versammlung über die genauen Bestimmungen zu beschließen.

6. Nachrücker_innen

- 6.1. Bei den Delegiertenwahlen (Wahl der Delegierten zum Bundeskongress, Wahl der Delegierten zum Landesparteitag) und den Wahlen der Delegierten (Vertreter_innen) im Länderrat der linksjugend ['solid], werden Ersatzdelegierte gewählt. Zur Wahl als Ersatzdelegierte stehen automatisch diejenigen Kandidat_innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie nicht widersprechen.
- 6.2. Die Versammlung beschließt über die Zahl der zu wählenden Nachrücker*innen nach 6.1. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker*innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden.
- 6.3. Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen sind. Die Nachwahl muss spätestens auf dem nächsten Landesjugendplenum erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrückerinnen interimsmäßig ausgefüllt werden, sofern diese das bei den ursprünglichen Wahlen gültige Mindestquorum erreicht haben. Nachrücker_innen sind, in der Reihenfolge ihres Stimmresultates, die nicht gewählten Kandidat_innen auf der jeweiligen Liste.
- 6.4. Bei Nominierungen ist ein Nachrücken nicht möglich.

7. Kandidierendenliste, Vorschlagsrecht, Abschluss der Liste

- 7.1. Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf.
- 7.2. Jede Teilnehmer_in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede_r, die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 7.3. Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden jedoch schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- 7.4. Die Kandidierendenliste wird auf Beschluss der stimmberechtigten Teilnehmer_innen der jeweiligen Versammlung (Landesjugendplenium/Landesjugentag) geschlossen.

8. Frage und Vortragsrecht

- 8.1. Die Kandidat_innen sind berechtigt, sich kurz zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen.
- 8.2. Jede Teilnehmer_in ist berechtigt, einzelne Kandidierenden Fragen zu stellen oder kurz für oder gegen einzelne Kandidierende zu sprechen.

9. Wahlverfahren

- 9.1. Jede Wählende hat in einem Wahlgang so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.
- 9.2. Auf eine Kandidat_in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Bei Wahlen des Landesjugendplenium müssen bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat_innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, sind auf den Stimmzetteln hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, zu vermerken.
- 9.3. Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl, sofern sie das Quorum erreichen und, bei entsprechenden Wahlen, mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Das Quorum ergibt sich aus einem Grundquorum von 50% dividiert durch den Quotienten aus Zahl der Kandidierenden (Dividend) und Zahl der zu vergebenden Plätze (Divisor). Das Quorum beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 25% und maximal 50%. Sollten auf Grund dieses Quorums Plätze unbesetzt bleiben, findet für diese Plätze ein weiterer Wahlgang ohne Quorum statt.
- 9.4. Bei Stimmgleichheit für den letzten zu besetzenden Platz findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen.
- 9.5. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl von Ersatzdelegierten oder Nachrücker_innen, wird bei vorhandenen Nein-Stimmen nach weniger Nein-Stimmen, bei deren Gleichheit nach jüngerem Alter die Reihenfolge entschieden.
- 9.6. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung wird bei Wahlen, in denen mehr als ein Mandat zu vergeben ist, in zwei Wahlgängen gewählt. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn alle Kandidat_innen zum Antritt auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung berechtigt sind. Die Anzahl der weiblichen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl. Die Mandate der weiblichen Delegierten kann mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer_innen erhöht werden.

10. Auszählung und Verkündung des Ergebnisses

- 10.1. Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Die Wahlleiter_in vermerkt die Entscheidung auf dem betreffenden Zettel.

4. Satzung linksjugend ['solid] Sachsen

zuletzt geändert durch das Landesjugendplenum vom 28. bis 30. September 2018 in Chemnitz

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband trägt den Namen linksjugend ['solid] Sachsen.
- (2) Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes linksjugend [solid]. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband trug die Kurzform Junge LINKE. Sachsen bis zum 27.10.2008.
- (4) Der Sitz ist in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die linksjugend ['solid] Sachsen ist die Selbstorganisation junger Linker in Sachsen. In ihr wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE. Sachsen, Sympathisant_innen der Partei DIE LINKE. Sachsen und parteiungebundene junge Linke demokratisch und gleichberechtigt für eine sozialistische Gesellschaft, in der die Freiheit eine_r/s jeden Bedingung für die Freiheit aller ist.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner_innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Die linksjugend ['solid] Sachsen unterstützt junge Menschen mittels kultureller Veranstaltungen, politischer Bildung sowie bei der Durchführung von politischen Aktionen.
- (4) Die linksjugend ['solid] Sachsen ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Sachsen und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei und Gesellschaft.
- (5) Die Zwecke verfolgt der Jugendverband auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 5 1 ff AO). Der Jugendverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Ziele des Jugendverbands sollen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminare und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung der Mitglieder, sondern sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch ab seiner Geburt werden, der seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt wird gegenüber einer Gliederung der linksjugend ['solid] Sachsen erklärt. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses einer Gliederung kann diese Frist unterschritten werden.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Sachsen unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Es wird als aktives Mitglied geführt sofern es nach § 4 (2) die Mitgliedschaft erklärt.

(4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

(5) Beahlt ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus dem Jugendverband, sofern zuvor durch den zuständigen Landesverband die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Landesverband stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt.

(7) Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
5. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
6. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten,
2. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
3. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied wird vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen.

(4) Sympathisant_innen genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, ausgenommen ist dies für Satzungs- und Finanzangelegenheiten.

(5) Sympathisant_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen oder im Ausland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(5) Für reine Arbeitsgremien auf Landesjugendplena/-tagen wie der Mandatsprüfungskommission und Protokoll kann in der Geschäftsordnung eine weiche Quote beschlossen werden.

§ 7 Gliederungen

- (1) Regionalverbände
- (2) Basisgruppen

§ 8 Regionalverbände

- (1) Der Regionalverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Der Regionalverband einer kreisfreien Stadt heißt Stadtverband.
- (2) Regionalverbände können sich nach Wahrung der Bestimmungen § 14 gründen, abgrenzen, zusammenlegen.
- (3) Über die Auflösung Regionalverbände kann ein Landesjugendplenum bestimmen, sofern es sich bei der Auflösung um §7(4) der Bundessatzung handelt.

§ 9 Basisgruppen

Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Diese ordnen sich einer Region oder einem Regionalverband zu.

§ 10 Organe des Landesverbandes

- (1) Landesjugendplenum
- (2) Koordinierungsrat
- (3) Beauftragtenrat
- (4) Regionalplenum

§ 11 Landesjugendplenum (LJP)

- (1) Das Landesjugendplenum ist das höchste Organ des Landesverbandes und tritt mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Beauftragtenrates zusammen. Es berät und beschließt über die grundlegenden politischen und organisatorischen Fragen des Verbandes.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant_innen nach § 4 und 5 dieser Satzung.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
 1. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit
 2. die Wahl des Beauftragtenrates
 3. die Wahl der Delegierten zum Bundeskongress
 4. die Wahl der Vertreter_innen im Länderrat
 5. die Entlastung des Beauftragtenrats des Verbandes
 6. das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Landesverbandes der Partei und deren inhaltliche Begleitung
 7. Wahl einer Landeschiedskommission
 8. Wahl der Schatzmeister_in
 9. Wahl der Kassenprüfer_innen
- (4) Gegen die Besetzung der Stelle der Jugendkoordinatorin kann das Landesjugendplenum mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden ein Veto einlegen. Danach muss die Stelle zwingen neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung werden die Aufgaben vom Beauftragtenrat übernommen.
- (5) Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Das Landesjugendplenum muss mit einer Frist von vier Wochen und der Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Das Landesjugendplenum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt per E-Mail (wenn vorhanden), andernfalls postalisch.
- (7) Sondersitzungen werden einberufen durch den Beauftragtenrat aus wichtigem Grund, durch Verlangen des Koordinierungsrates, durch Beschluss eines ordnungsgemäß einberufenen Regionaljugendplenums oder durch 1/5 der Mitglieder.
- (8) Es ist bei mehrtägigen Jugendplena organisatorisch zu gewährleisten, dass nach Tagungsende ein angstfreier Raum für die gemeinsame Abendgestaltung vorhanden ist.

§ 12 Koordinierungsrat

- (1) Der Koordinierungsrat besteht aus jeweils zwei Vertreter_innen der Regionalplena und des Studierendenverbands sowie aus zwei Vertreter_innen des Beauftragtenrates.
- (2) Der Koordinierungsrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Koordinierungsrat stellt die Kommunikation zwischen dem Beauftragtenrat, den Regionalstrukturen, dem Studierendenverband und den Landesarbeitskreisen sicher, unterstützt den BR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Regionen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des BR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im BR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beauftragtenratsmitglieder.
- (4) Die Koordinierungsrat bestätigt den Landesfinanzplan.
- (5) Die Koordinierungsrat tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Der Koordinierungsrat wird entsprechend seiner Aufgaben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Koordinierungsrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Beauftragtenrat.

§ 13 Beauftragtenrat (BR)

- (1) Der BR ist das höchste Organ zwischen den Landesjugendplena.
- (2) Der BR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des LJP, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Regionen. Der BR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.
- (3) Der BR besteht aus neun bis dreizehn gleichberechtigten Mitgliedern sowie eine_r Schatzmeister_in, über die genaue Größe entscheidet das Landesjugendplenum. Zwei Drittel der Mitglieder dürfen das 27. Lebensjahr bei Ihrer Wahl noch nicht vollendet haben. Der BR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BR sind gemeinsam für den BR geschäftsfähig.
- (4) Der BR wird für die Dauer von zwei Jahre bis zu seiner Neuwahl gewählt.
- (5) Mitglieder des BR können nicht Mitglieder des Europaparlaments, des Bundestages oder des Landtages sein.
- (6) Scheidet ein_e Schatzmeister_in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der BR unverzüglich aus seiner Mitte eine_n kommissarische_n Schatzmeister_in.
- (7) Zu jeder Sitzung des BRs ist ein/e Protokollführer_in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 14 Regionaljugendplenum

- (1) Alle Mitglieder eines Regionalverbandes werden zum jeweiligen Regionaljugendplenum durch den Beauftragtenrat, in Absprache mit den jeweiligen Basisgruppen, eingeladen. Das Regionaljugendplenum tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant_innen einer Region / der jeweiligen Region nach § 4 und 5 dieser Satzung.
- (3) Das Regionalplenum hat die Aufgabe über:
1. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit.
 2. das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Regional- bzw. Landesverbandes der Partei DIE LINKE. und deren inhaltliche Begleitung.
 3. die Wahl der Vertreter_innen im Koordinierungsrat.
- (4) Das Regionalplenum kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Satzung und Geschäftsordnung geben.
- (5) Das Regionalplenum einer kreisfreien Stadt heißt Stadtjugendplenum.

§ 15 Landesarbeitskreise (LAK)

- (1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem BR ihre Gründung an.
- (2) LAK entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsrates / BR teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den Koordinierungsrat / BR übertragen werden.
- (3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Landesjugendplenum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 16 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Beauftragtenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.

§ 17 Kassenprüfer_innen

- (1) Die LJP wählt zwei Kassenprüfer_innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion des Jugendverbandes innehaben.
- (2) Die Kassenprüfer_innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der /dem Schatzmeister_in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LJP vorzutragen ist.

§ 18 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch den LJP in einer Stärke von mindestens drei höchsten fünf Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Jugendverband innehaben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über

1. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
2. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen
3. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Gliederungen und Gremien des Landesjugendverbandes und Gremien des LJP.
4. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist diejenige, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Einzelwahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Das Landesjugendplenum kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer_innen auf Antrag jederzeit die Neuwahl der vom Landesjugendplenum gewählten Gremien und Delegationen beschließen. Nominierungen sind hiervon ausgenommen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Einladungsfrist vorliegen und ist mit Ankündigung von ggf. erfolgenden Neuwahlen in der Tagesordnung zu nennen.

(4) Vakante Ämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Die Nachwahl muss spätestens auf dem nächsten Landesjugendplenum erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker_innen interimsmäßig ausgefüllt werden, sofern diese das bei den ursprünglichen Wahlen gültige Mindestquorum erreicht haben.

(5) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Geschlechterquotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 20 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des LJP. Sollte das LJP, der den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das LJP entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

Die Schreibweise ***_innen steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und anderer Welten.

5. Satzungsändernde Anträge

5.1. SÄA 1: Abwahl von Mitgliedern des Beauftragtenrats

Einreicher_innen: Beauftragtenrat der linksjugend ['solid] Sachsen

Das Landesjugendplenum möge beschließen:

- 1 **Antrag:** Füge in § 13 Beauftragtenrat einen neuen Absatz 5 ein, der wie folgt lautet (die
2 bisherigen Absätze 5 bis 7 rücken eine Stelle weiter hinter):
3
4 (5) Einzelne Mitglieder des Beauftragtenrates können vom Landesjugendplenum mit
5 einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn sie durch verbandsschädigendes
6 Verhalten im Sinne dieser Satzung aufgefallen sind oder in mindestens 3
7 aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beauftragtenrates unentschuldigt gefehlt haben.
8 Ein entsprechender Antrag, der einen der genannten Fälle belegt, muss mindestens
9 zwei Wochen vor dem Landesjugendplenum vorliegen.

Begründung: Unsere Satzung sah bislang keine Möglichkeit dafür vor, eine einzelne Person durch einen Beschluss auf dem LJP aus dem Beauftragtenrat zu entfernen, obwohl dies unter Umständen für alle nach uns tätigen Menschen wichtig sein könnte – die genannten Punkte erschienen uns dabei als sinnvolle Kriterien, um die Arbeits- und Repräsentationsfähigkeit des BR auch künftig gewahrt zu wissen. Die Zwei-Wochen-Frist ist dem § 19 Abs. 3 entlehnt, der sich allgemein mit der Neuwahl von Delegationen und Gremien befasst. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

5.2. SÄA2: Bindung an das Grundsatzprogramm

Einreicher_innen: Beauftragtenrat der linksjugend ['solid] Sachsen, Jakob Müschen, Christopher Colditz

Das Landesjugendplenum möge beschließen:

- 10 **Antrag:** Füge einen neuen Absatz hinter § 5 (2) Nr. 3 ein, der wie folgt lautet:
11
12 das Grundsatzprogramm der linksjugend ['solid] Sachsen gemäß zu achten. Jenes
13 kann auf einem Landesjugendplenum mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Begründung: Auf dem vergangenen LJP in Karl-Marx-Stadt haben wir ein dolle langes Grundsatzprogramm beschlossen, welches (wiederrum Beschluss des vorletzten LJP in Görlitz) die grundsätzliche Inhaltliche Ausrichtung der linksjugend Sachsen in Worte fassen soll. Der Entstehungsprozess war mit zwei offenen Programmkonvents, einer transparent arbeitenden und offen eingesetzten Redaktionsgruppe sowie dem letztlichen Beschluss in Karl-Marx-Stadt für alle nachvollziehbar, transparent und inklusiv. Mit diesem Antrag wollen wir die beschlossenen Inhalte auch in einem gewissen Rahmen bindend machen. Jedoch wird selbstverständlich die Möglichkeit

ingeräumt, beschlossene Inhalte demokratisch auf einem Landesjugendplenum zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen.

5.3. SÄA3: Verankerung Inklusionsbeauftragte_r in der Satzung

Einreicher_innen: Beauftragtenrat, Jakob Müschen, Christopher Colditz

Das Landesjugendplenum möge beschließen:

- 14 **Antrag:** Einfügung eines neuen Paragraphen „Inklusion“ nach §18:
15
16 (1) Das Landesjugendplenum wählt eine_n Inklusionsbeauftragte_n. Die Person wird
17 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
18 (2) Die_der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner_in für Menschen mit
19 Behinderung. Sie kümmert sich im Vorfeld vom Landesjugendplenum und anderen
20 Veranstaltungen der linksjugend [‘solid] Sachsen um den Abbau von Barrieren und
21 steht im Austausch mit dem Beauftragtenrat.

Begründung: Auf dem vergangenen Landesjugendplenum in Karl-Marx-Stadt haben wir mit dem Antrag „Inklusionsbeauftragte auch für uns“ die Einsetzung einer Person bestätigt, welche Ansprechpartnerin für alle Fragen der Inklusion ist und mögliche Probleme an den Beauftragtenrat trägt, um diese anzugehen. Mit diesem Antrag, wollen wir dieses wichtige Amt auch in der Satzung verankern, um diesem auch langfristig Nachdruck zu verleihen.

5.4. SÄA4: Unvereinbarkeit mit der SAV

Einreicher_innen: Beauftragtenrat, Christopher Colditz

- 22 **Antrag:** Füge hinter §4 (6) ein:
23
24 Die Mitgliedschaft in der Sozialistischen Alternative (SAV) ist gemäß §4 (6) nicht mit
25 einer Mitgliedschaft in der linksjugend [‘solid] Sachsen vereinbar.

Begründung: Die Sozialistische Alternative (im Folgenden „SAV“) widerspricht den Grundsätzen der linksjugend [‘solid] Sachsen. Die SAV ist eine seit 1994 existente trotzkistische Vereinigung, die seit Jahren in linksjugend-Strukturen drängt und das mit sehr eigenwilligen Mitteln. Das Ziel ist - in schlecher, alter Entrismusmanier - der Aufbau und die Stärkung der eigenen Struktur innerhalb der linksjugend-Struktur. Versucht wird, Geld für eigene Zwecke umzumünzen, Gesamtmitgliederversammlungen werden sprichwörtlich überrannt, wodurch Landessprecher_innenräte in SAV-dominierten Landesverbänden in großen Teilen durch SAV-Mitglieder besetzt werden. Dies widerspricht unseren Grundsätzen eines solidarischen und fairen Umgangs miteinander.

Immer wieder gibt es Berichte, über immensen psychischen Druck auf Mitstreiter_innen. Kritik nicht genügend SAV-Materialien verkauft zu haben oder nette Fragen, ob man es wirklich ernst mit der SAV meint, sind nur zwei Beispiele - unter anderem auch von ehemaligen Mitgliedern. Dazu kommen die stark ausgebauten Hierarchien im Verband, neue Menschen müssen sich beim Eintritt zu den Zielen der SAV bekennen, um sich schließlich diesen unterzuordnen – die Chance zur basisdemokratischen Mitarbeit ist nicht gegeben. Zudem Arbeit die SAV-Führungsriege extrem intransparent und Schaut man auf die Arbeit von SAV-Mitgliedern in der linksjugend [‘solid] so lässt sich auch hier beobachten, dass die Zeichen eher auf Separation, statt auf Zusammenarbeit stehen. So kapseln sich Mitglieder weitestgehend im Bundesarbeitskreis Revolutionäre Linke (BAK RL) ab, anstatt sich in inhaltlichen Arbeitskreisen zu betätigen. Beispielhaft sei hier ein Beispiel aus dem Jahr 2017 genannt: Bei den G20 Protesten, produzierte der BAK RL lieber eigenes Material, anstatt sich in einer extra gegründeten AG zu den G20 Protesten zu beteiligen.

Man könnte diese Liste noch länger ziehen, zusammenfassend lässt sich sagen, dass die SAV und deren Mitglieder diametral den emanzipatorischen, pluralen, selbstbestimmten und progressiven Grundsätzen der linksjugend [‘solid] entgegenstehen. Beim letzten Bundeskongress der linksjugend [‘solid] gab es einen Antrag, welcher die Unvereinbarkeit der SA-Mitgliedschaft mit einer in unserem Jugendverband vorsah. Gestellt im Übrigen von mehreren Landessprecher_innenräten und Einzelpersonen quer durch alle Strömungen und Landesverbände – unter anderem auch getragen vom Beauftragtenrat der linksjugend Sachsen. Mit knapp 60% Ja-Stimmen wurde der satzungsändernde Antrag, der eine 2/3 Mehrheit notwendig erreichen muss, zwar abgelehnt, setzte aber doch ein deutliches Zeichen, dass die SAV nicht erwünscht ist.

Was auf Bundesebene angestoßen wurde, kann mit diesem Antrag hier in Sachsen praktisch werden. Für einen basisdemokratischen, selbstbestimmten und inklusiven Landesverband. Oder, mit den Worten des Antrags, der auf dem Bundeskongress gestellt wurde: Wer die Befreiung fordert, darf seine Mitglieder nicht unfrei machen!